



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 816/35

9/SN-52/ME

A-6010 Innsbruck, am 28. März 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

13.101/01-I 3/84

1984-04-05

Dr. Stohanzl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert  
 wird;  
 Stellungnahme

Zu Zahl 13.101/01-I 3/84 vom 14. Februar 1984

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird (Verlängerung der  
 Geltungsdauer auf weitere zwei Jahre), wird grundsätzlich  
 kein Einwand erhoben.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Verfassungsbestimmung  
 des Art. I, die bereits in früheren Stellungnahmen zum Land-  
 wirtschaftsgesetz und zu anderen Wirtschaftsgesetzen vorge-  
 bracht wurden, bleiben jedoch weiterhin aufrecht.

Gegen diese Form der Verfassungsänderung bestehen zum ersten  
 insofern Bedenken, als dadurch das System der Kompetenzver-  
 teilung immer unübersichtlicher wird. Zudem wird durch die  
 stets wiederkehrende Verlängerung der Geltungsdauer des  
 Landwirtschaftsgesetzes (wie auch der anderen Wirtschafts-  
 gesetze) die Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes  
 zu einer Dauereinrichtung. Wenn auch bei Wirtschaftslenkungs-

- 2 -

gesetzen die Notwendigkeit gewisser einheitlicher Regelungen anerkannt wird, so darf diese Einheitlichkeit nicht einseitig zu Ungunsten der Länder verwirklicht werden. Es ergibt daher neuerlich das dringende Ersuchen, zur Bereinigung dieser Kompetenzproblematik mit den Ländern endlich in Verhandlungen zu treten.

Zu bemerken ist weiter, daß die Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 angeführt sind, immer weniger erreicht werden. So nimmt die Anzahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen ständig ab, sodaß die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Ernährung des Volkes in Krisenzeiten durchaus nicht als gesichert angesehen werden können. Das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen hat sich verschlechtert.

Die Bauern sind gezwungen, ihre Produkte unter den Gestehungskosten zu verkaufen, im Hochalpengebiet werden diese nur zu etwa 75 v.H. abgedeckt. Das agrarische Handelsbilanzdefizit ist seit 1972 sprunghaft angestiegen; dabei könnte die Hälfte der importierten Produkte in Österreich in gleicher Qualität erzeugt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schubert*